

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung, auch für alle künftigen Warenlieferungs-, Nachlieferungs- und Reparaturverträge zwischen den Parteien in laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass eine erneute Einbeziehung oder Bezugnahme auf die AGB nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig ist.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Firma Christ Electronic Systems GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Firma Christ Electronic Systems GmbH in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
3. Jede Bestimmung dieser Bedingungen ist für sich allein gültig.
4. Bei Schriftstücken, deren Übersetzung in ausländischer Sprache beigelegt ist und die sich auf einen Vertrag beziehen, für den Deutsch Verhandlungssprache ist, gilt die Übersetzung nur als Information. Für den Vertragsinhalt allein entscheidend ist der deutsche Wortlaut.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebote

1. Angebote durch uns sind freibleibend. Sie stellen eine Aufforderung gegenüber dem Besteller dar, ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages abzugeben. Die Firma Christ Electronic Systems GmbH ist nicht verpflichtet, einem auf ein solches Angebot bezugnehmendes Auftragschreiben eines potentiellen Bestellers zu widersprechen, wenn der Vertrag nicht zustande kommen soll. Sofern sich aus der Bestellung nicht anders ergibt, ist die Firma Christ Electronic Systems berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei der Firma Christ Electronic Systems anzunehmen.
2. Beschreibungen und Abbildungen unserer Ware sind nur annähernd maßgeblich. Wir behalten uns vor, im handelsüblichen Umfang durch den technischen Fortschritt oder durch Rationalisierung bedingte sowie gestalterische Änderungen am Vertragsgegenstand jederzeit vorzunehmen. Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Gewichte etc. bleiben stets vorbehalten. Für den Fall, dass die Änderung des Vertragsgegenstandes über den handelsüblichen Umfang hinausgeht und darüber hinaus für den Besteller unzumutbar ist, erhält der Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, welches er 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung durch uns schriftlich ausüben kann.
3. Die erste Bearbeitung eines Angebotes ist in der Regel kostenlos. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur insoweit unentgeltlich, als der Liefervertrag gültig wird und bleibt.
4. Wir behalten unsere Eigentums- und Urheberrechte an den übersandten Unterlagen, insbesondere Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen und Abbildungen. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung weder kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
5. Verträge werden von uns wirksam nur in der Form einer schriftlichen Auftragsannahme geschlossen. Der Geschäftsführer der Firma Christ Electronic Systems und Prokuristen können darüber hinaus wirksam Verträge in mündlicher Form abschließen.

6. Nachträgliche Vertragsänderungen und Zusicherungen von Eigenschaften durch nicht vertragsberechtigte Personen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Erfüllungsort, Gerichtsstand und vereinbartes Recht

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Memmingen.
2. Ist der Besteller Vollkaufmann oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl Memmingen, der Sitz des Bestellers oder -bei Auslandslieferungen- die Hauptstadt des Sitzlandes des Bestellers.
3. Ist der Besteller nicht Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand nach unserer Wahl Memmingen, der Sitz des Bestellers oder -bei Auslandskäufen- die Hauptstadt des Sitzlandes des Bestellers für den Fall vereinbart, dass der Besteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

IV. Preise und Bezahlung

1. Soweit nicht anderes vereinbart, hält sich der Lieferer an verbindlich angebotene und vereinbarte Preise, max. 30 Tage gebunden. Annahmen und Lieferungen nach diesem Zeitraum berechtigen den Lieferer zu Preisangleichungen. Dies gilt auch für Teillieferungen.
2. Fracht und Verpackung wird pauschal berechnet.
3. Der Rechnungsbetrag ist binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder 30 Tagen rein netto zu zahlen.
4. Der Besteller ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit zulässig.
5. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Zahlungen tilgen immer die älteste fällige Forderung.
7. Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisung auf in der Rechnung angegebene Konten nehmen wir nur zahlungshalber an.
8. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller. Wechselzahlungen bedürften der vorherigen Vereinbarung.
9. Jede Teillieferung ist ein besonderes Geschäft.
10. Ist der Besteller mit einer Zahlung mehr als 10 Tage in Verzug oder bestehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, so können wir nach unserer Wahl entweder Barzahlung aller offenen Forderungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zur weiteren Lieferung aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.

V. Eigentumsvorbehalt und Abtretung

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen von dem Besteller vor. Somit sichert das vorbehaltene Eigentum an dem Liefergegenstand auch Forderungen gegen den Besteller aus Verträgen, die sich nicht auf den Liefergegenstand beziehen.
2. Sollte der erweiterte Eigentumsvorbehalt aufgrund widersprechender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht Vertragsinhalt geworden sein, so erfolgt hilfsweise die Lieferung unter einfachem Eigentumsvorbehalt.
3. Jede Be- oder Verarbeitung der gelieferten Produkte erfolgt für den Lieferer. Bei Einbau in fremde Waren durch den Besteller wird der Lieferer Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes ihrer Produkte zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltswaren des Lieferers. Der Kunde ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten oder hergestellten Produkte -nur unter Eigentumsvorbehalt- berechtigt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und den Lieferer unverzüglich benachrichtigen.
4. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf werden bereits mit Vertragsabschluß an den Lieferer abgetreten. Der Besteller ist zum Weiterverkauf nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die entsprechenden Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf auf den Lieferer übergehen. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich schriftlich anzuzeigen und jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Besteller ist verpflichtet, die im Eigentum des Lieferers stehenden Waren getrennt von anderen Waren zu lagern und als Eigentum des Lieferers zu kennzeichnen. Weiterhin ist der Besteller verpflichtet, die Waren gegen Feuer, Wasser und Diebstahlsgefahr zu versichern, was auf Verlangen des Lieferers nachzuweisen ist. Die Ansprüche aus dem entsprechenden Versicherungsvertrag werden hiermit an den Lieferer abgetreten.
5. Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes trägt der Besteller.
6. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus evtl. Kontokorrent), die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers die vorgenannten Sicherheiten freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

VI. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB (die Mängelrüge hat dabei schriftlich zu erfolgen) haften wir für Mängel der Lieferung wie folgt:

1. Bei Vorliegen von Sach- oder Rechtsmängeln sind wir zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung); das Wahlrecht bei der Nacherfüllung steht dabei uns zu. Voraussetzung für unsere Haftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Die Nacherfüllung kann weiterhin verweigert werden, solange der Kunde seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt hat, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

2. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten; ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen.
3. Sollte die oben genannte Nacherfüllung fehlschlagen oder für den Kunden unzumutbar sein oder sollten wir beide Arten der Nacherfüllung im Sinne des §439 III BGB verweigern, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten (Rücktritt). Weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind entsprechend VII. ausgeschlossen oder beschränkt.
4. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, soweit diese auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter.
5. Sofern es sich um Ansprüche handelt, für welche nach VI. oder VII. eine beschränkte Haftung besteht, gilt im Hinblick auf die Verjährung dieser Ansprüche eine Frist von einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache.
6. Mit keiner der voranstehenden Formulierungen ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

VII. Rücktritt des Kunden und sonstige Haftung unsererseits

1. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden soll –abgesehen von den Fällen unter VI.– weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
2. Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmens nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.
3. Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Im Übrigen ist die Haftung –gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, sowie sonstiger deliktischer Haftung)– ausgeschlossen.
5. Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
6. Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt VII. entsprechend.
7. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Lieferfristen

1. Wir sind bemüht, die von uns angegebenen Liefer- und sonstigen Leistungsfristen unbedingt einzuhalten. Gleichwohl haben sie mangels ausdrücklicher Garantie nur die Bedeutung, dem Besteller einen ungefähren Anhaltspunkt für die Leistung zu geben. Die Überschreitung der Frist berechtigt den Besteller in keinem Fall zu Schadenersatzansprüchen.
2. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung.
4. Höhere Gewalt berechtigt uns zur angemessenen Verlängerung der Frist oder nach unserer Wahl zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Verträge, ohne dass dem Besteller gegen uns Schadenersatzansprüche zustehen.
5. Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Behinderung durch behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, Verspätungen in der Anlieferung von Zubehörteilen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen usw.
6. Wir sind zur Einhaltung der Frist nicht verpflichtet, wenn der Besteller seine vertraglichen Pflichten nicht rechtzeitig erfüllt.
7. Bei Terminverzögerungen gemäß den oben genannten Vorschriften ist ein neuer Liefertermin nur nach schriftlicher Zusage eines vertretungsberechtigten Mitarbeiters der Firma Christ Electronic Systems GmbH verbindlich.
8. Wird der Versand oder die Ausführung einer sonstigen Leistung auf Wunsch oder durch das Verhalten des Bestellers verzögert, sind wir zur Geltendmachung unseres hieraus entstehenden Schadens (z.B. Leerlauf, Lagerkosten) befugt.

IX. Gefahrenübergang

1. Mit Versandbeginn geht jegliche Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung von dem Lieferer gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert.
2. Verzögert sich Versand oder Zustellung aufgrund des Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr bereits von dem Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

X. Datenschutz

1. Gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 BDSG verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.